

Neufassung der Satzung über das Verfahren bei Zulassungsanträgen für Studienplätze in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Staatsexamenstudiengän- gen an der Universität Potsdam

Vom 21. März 2012

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 11 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/35 S. 1) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 10 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung- HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. II/05 S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (GVBl. II/10) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 AmBek. UP 4/2010 S. 60), am 21. März 2012 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Zulassungsverfahren zum ersten und höheren Fachsemester für die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Staatsexamenstudiengängen. Sie gilt auch für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gestellt hat. Welche erforderlichen Bewerbungsunterlagen einzureichen sind, ist im Internet auf der Homepage der Universität zum Bewerbungsverfahren veröffentlicht

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig bis zu drei gleichrangige Zulassungsanträge stellen. Bei Bewerbungen für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, müssen alle gewünschten Teilstudiengänge angegeben werden. Die Zulassungsanträge werden in einem Antragsformular zusammengefasst. Über die Zulassungsanträge wird unabhängig voneinander entschieden. Wer sich

für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen.

(3) Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Antragsformulare ein, wird nur über das letzte fristgerecht eingegangene Antragsformular, mit den darin aufgeführten Zulassungsanträgen entschieden. Zulassungsanträge unterschiedlicher Antragsformulare können nicht miteinander verbunden werden.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie oder er die im § 3 aufgeführten Fristen versäumt hat (Ausschlussfristen). Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Universität Potsdam bzw. bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.). Maßgeblich ist der Tag des Antrags- einganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werk- tages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

§ 3 Bewerbung für das erste und höhere Fachsemester

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt voraus, dass die Zulassungsanträge bei einer Bewerbung

- a) für das erste Fachsemester bis zum 15. Juli des Jahres oder
- b) für höhere Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres
online bei der Universität Potsdam gestellt sind.

(2) Der ausgedruckte und unterschriebene Online- Antrag sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen müssen bei einer Bewerbung

- a) für das erste Fachsemester bis zum 20. Juli des Jahres oder
- b) für höhere Fachsemester für das Sommersemester bis zum 20. Januar des Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 20. Juli des Jahres

bei der Universität Potsdam bzw. uni-assist e.V. eingegangen sein.

(3) Für Zweitstudienbewerberinnen/ Zweitstudienbewerber gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind, haben ihre Zulas-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2012.

sungsanträge für das erste Fachsemester online bis zum 31. Mai bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) zu stellen. Der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 7. Juni bei uni-assist e.V. eingegangen sein.

§ 4 Zulassungsbescheid, Annahmefrist

(1) Nach Durchführung des Zulassungsverfahrens wird dem/der Bewerber/-in unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Zulassung wird im Zulassungsbescheid ein Termin festgelegt, bis zu dem der Bewerber/Bewerberin zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bei bis zu drei gleichrangigen Zulassungsanträgen scheidet die/der Bewerber/-in mit allen weiteren Zulassungsanträgen aus weiteren Vergabeverfahren aus, wenn sie/er ein Zulassungsangebot nach Abs. 1 annimmt.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Die für das Hochschulverfahren vorgesehenen 80 vom Hundert der Studienplätze werden beim Zulassungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 HVV nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

(2) In Ergänzung der gesetzlichen Quoten des § 5 Abs. 1 und 2 der HVV wird eine Quote von einem Prozent, mindestens einem Studienplatz, für Bewerber festgelegt, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und auf Grund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Dieser Personenkreis umfasst ausschließlich Bewerber, die dem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader des Olympiastützpunkts Brandenburg angehören. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze findet Absatz 1 Anwendung.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Satzung über das Verfahren bei Zulassungsanträgen für Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Potsdam vom 23. Februar 2011 (AmBek UP S. 66) und die Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 18. Mai 2006 (AmBek UP 2007 S. 142) außer Kraft.